

Bebauungsplan „Wildbader Straße - östlich des Sandwegs“ - Frühzeitige Beteiligung

vom 10.07.2017 bis 21.07.2017

Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen (Abwägungsvorschlag)

Eingegangene Stellungnahmen ohne Anregungen / Einwänden gegen die Planung:

Von (Datum)

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (11.07.2017)

Gemeinde Kieselbronn (11.07.2017)

Landratsamt Enzkreis, Gesundheitsamt (14.07.2017)

Gemeinde Keltern (17.07.2017)

Gebäudemanagement Stadt Pforzheim (17.07.2017)

Handwerkskammer Karlsruhe (17.07.2017)

EPVB-Verkehrsbetriebe (19.07.2017)

Gemeinde Neuhausen (24.07.2017)

terraneis BW GmbH, bayernets GmbH (02.08.2017)

RP Karlsruhe Abteilung 5 Umwelt (22.08.2017)

RP Karlsruhe Abteilung 5 Umwelt in seiner Funktion als Landesbetrieb Gewässer (24.08.2017)

Eingegangene Stellungnahmen mit Anregungen / Einwänden gegen die Planung:

Von (Datum)

Eingegangene Stellungnahme

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Amt für öffentliche
Ordnung Stadt Pforz-
heim
(11.07.2017)

Gegen die Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf bestehen von Seiten der Verkehrsbehörde keine grundsätzlichen Einwände.

Kenntnisnahme

Die Erschließung des Gemeindehauses der NAK soll lt. Planentwurf von der Wildbader Straße und über den Sandweg erfolgen. Die Erschließung der von der AVG genutzten Fläche soll über den Sandweg erfolgen.

Kenntnisnahme
Der Hinweis wird an die NAK weitergeleitet, damit dies bei den Detailplanungen berücksichtigt werden kann.

Im Hinblick auf die Nähe der Zufahrten zum benachbarten Verkehrsknoten Wildbader Str. / Sandweg, im Hinblick auf das hohe Verkehrsaufkommen auf der teils mehrspurigen Straße (Wildbader Str.) und des Kurvenverlaufes (Sandweg) ist zu gewährleisten, dass Ein- und Ausfahrten nur als Rechtsabbiegevorgang in Betracht kommen. Soweit in der Praxis dies wegen Verstößen

	<p>notwendig wird, hat dies auch durch bauliche Maßnahmen (z.B. Leitschwellen) zu erfolgen. Das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen an den Einfahrten erfordert diese verkehrsregelnden Maßnahmen.</p>	
<p>Technische Dienste - Abfallwirtschaft (14.07.2017)</p>	<p>Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwendungen gegen den vorliegenden Bebauungsplan.</p> <p>Auf eine ausreichend dimensionierte Stellfläche für die Müllsammelgefäße, vor allem auch im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene Getrenntsammlung von Bioabfällen, möchten wir ausdrücklich hinweisen. Regelmäßig ist mit Sammelbehältern für Restmüll, Biomüll, Papier und mit gelber Tonne bzw. gelben Säcken zu rechnen.</p> <p>Die Erreichbarkeit der zur Leerung bereitgestellten Behälter muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus problemlos möglich sein.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird an die NAK weitergeleitet.</p>
<p>Eisenbahn-Bundesamt (17.07.2017)</p>	<p>Ihr Schreiben ist am 10.07.2017 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz-BEWG) berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt, es bestehen Bedenken: Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen.</p> <p>Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, • das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, • die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird keine Offenlage stattfinden, solange keine Freistellung der Flächen von den Eisenbahnbetriebszwecken stattgefunden hat.</p>

	<p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Bahnhofstraße 5, 76137 Karlsruhe.) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p>	<p>Kenntnisnahme Beteiligung der DB hat stattgefunden.</p>
<p>Baurechtsamt Stadt Pforzheim (17.07.2017)</p>	<p>bezugnehmend zu o. g. frühzeitigen Ämterbeteiligung möchte ich Sie bitten zu berücksichtigen, dass sich das betreffende Grundstück im Achtungsabstand eines Störfallbetriebes (Firma Heimerle und Meule) befindet.</p> <p>Da bei der Nutzung durch eine Kirche davon ausgegangen werden kann, dass es sich um eine schutzbedürftige Nutzung gemäß der Seveso-II-Richtlinie handelt, sollte bzw. muss diese Problematik im Bplan-Verfahren abgeklärt werden. Der Radius des Achtungsabstandes ist über ein Gutachten zu hinterfragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Nach telefonischer Rücksprache mit dem RP Karlsruhe Abteilung 5 Umwelt am 08.09.2017 ist kein Gutachten oder eine sonstige Untersuchung notwendig.</p>
<p>Regionalverband Nordschwarzwald (18.07.2017)</p>	<p>vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Die folgende Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung unserer Gremien (voraussichtlich am 11.10.2017).</p> <p>Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Neuapostolischen Kirche Süddeutschland (NAK) zu schaffen. Das Plangebiet im Umfang von 0,67 ha befindet sich auf derzeit bahneigenen Flächen, für die ein Entwidmungsverfahren durchgeführt wird.</p> <p>In der Raumnutzungskarte ist der Bereich als Fläche für den Schienenverkehr dargestellt. Diese Darstellung steht der Planung nicht entgegen.</p> <p>Da der Flächennutzungsplan für das Plangebiet größtenteils eine Fläche für Bahnanlagen darstellt, soll der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>RP Freiburg, Landesamt f. Geologie, Rohstoffe und Bergbau (20.07.2017)</p>	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine</p> <p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Plattensandstein-Formation, welche durch künstliche Auffüllungen überlagert werden. Die künstlichen Auffüllungen sind ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet. Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violett Horizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Ein Gutachten liegt vor.</p> <p>Kennntnisnahme</p>
--	---	---

	<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Nachbarschaftsverband Pforzheim (21.07.2017)</p>	<p>der seit 10.05.2005 wirksame Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim (neu bekanntgemacht am 01.07.2016) stellt den von Ihnen gewählten Geltungsbereich größtenteils als Fläche für Bahnanlagen sowie teilweise als Hauptverkehrsstraße dar.</p> <p>Der Bebauungsplan "Wildbader Straße- östlich des Sandwegs" wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Eine Festsetzung als Baufläche kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan ist daher gemäß § 13a BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass gemäß Beschluss der Verbandversammlung die Öffentlichkeit von Ihnen in der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan über die Anpassung des Flächennutzungsplanes zu informieren ist. Wir empfehlen folgenden Textbaustein: "Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wird."</p> <p>Der Änderungsbedarf ist der Geschäftsstelle nach Abschluss des Verfahrens formlos mitzuteilen. Aus Sicht des Nachbarschaftsverbandes gibt es keine weiteren Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (26.07.2017)</p>	<p>Strom: Keine Einwände, es ist lediglich zu beachten, dass die bestehenden Leitungen nicht überbaut werden.</p> <p>Gas/Wasser: Keine Einwände. Fernwärme: Keine Einwände gegen die Baumaßnahme, die Versorgung mit Fernwärme ist nicht möglich. Telekommunikation: Keine Einwände.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p>

<p>RP Karlsruhe, Abteilung 2 - Wirtschaft, Raumordnung, Bau-Denkmal- u. Gesundheitswesen (26.07.2017)</p>	<p>Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kirche geschaffen werden. Das Plangebiet befindet sich auf derzeit bahneigenen Flächen, die entwidmet werden sollen. Im Regionalplan Nordschwarzwald 2015 ist das Plangebiet als Fläche für den Schienenverkehr dargestellt. Belange der Raumordnung stehen nicht entgegen. Der rechtsgültige Flächennutzungsplan stellt den betreffenden Standort überwiegend als Fläche für Bahnanlagen dar. Die notwendige Anpassung im Wege der Berichtigung gem. § 13a II Nr. 2 BauGB ist vorgesehen.</p>	
<p>Transnet BW (26.07.2017)</p>	<p>Grundsätzlich haben wir keine Einwendungen gegen den geplanten Bebauungsplan vorzubringen möchten aber darauf hinweisen, dass wir auf dem Flurstück 10909 der Deutschen Bahn AG, DB Immobilieneine größere Fläche für die Umsetzung von Großtrafos von der Schiene auf Straßenfahrzeuge angemietet haben.</p> <p>Beim letzten Trafotransport, 06.2014, wurden die vorhandenen Zufahrten auf den Sandweg bzw. Wildbader Straße hierfür genutzt; die dann wohl nach der Bebauung nicht mehr zu Verfügung stehen. Wie die neue Erschließung des Baugebiets und der Restfläche von Flurstück 10909 aussieht wird die Planung dann ergeben. Sollten sich hier Möglichkeiten ergeben, dass eine Zufahrt angelegt wird und die wir für unsere Zwecke nützen könnten wäre von Vorteil.</p> <p>Mit Herrn Effenberger vom Grünflächen- u. Tiefbauamt, Bereich Straßen u. Verkehr wurde diese Situation schon einmal besprochen. Hierzu haben wir dann die Zusage erhalten, dass wir bei Bedarf öffentliche Flächen (Grünstreifen am Sandweg) für unsere Zwecke nützen können.</p> <p>Sollten sich aber bei der Konzeption, wie oben schon erwähnt, Möglichkeiten einer dauerhaften Zufahrt ergeben, können wir Ihnen gerne den Bedarf mitteilen. Wir bitten Sie deshalb, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Keine Berücksichtigung, da nicht bebauungsplanrelevant.</p> <p>Kenntnisnahme Eine weitere Beteiligung findet statt.</p>
<p>Eigenbetrieb Stadtentwässerung Pforzheim ESP</p>	<p>wir haben am 18.7.2017 noch eine Anfrage des Ingenieurbüros Kirn zur östlich an das Bebauungsplangebiet angrenzenden Fläche</p>	

<p>(26.07.2017)</p>	<p>che erhalten. Demnach ist dort die Herstellung eines P + R-Platzes geplant. Aus entwässerungstechnischer Sicht sind beide Bereiche gemeinsam zu betrachten, da jeweils in die Kanalisation in der Wildbader Straße entwässert wird.</p> <p>Die Leistungsfähigkeit der an das Plangebiet angrenzenden Kanäle in der Wildbader Straße ist begrenzt, so dass innerhalb des gesamten Plangebiets Maßnahmen zur Reduzierung der eingeleiteten Wassermengen getroffen werden müssen. Die maximale zulässige Einleitmenge in den Mischwasserkanal liegt insgesamt bei 60 l/s.</p> <p>Wir halten es für erforderlich, ein erschließungs- / entwässerungstechnisches Gesamtkonzept zu erarbeiten, das beide Bereiche umfasst. Liegt diesbzgl. beim PLV bereits ein Entwurf vor?</p> <p>Sobald uns ein Flächenlayout für beide Gebiete vorliegt, können wir die anfallenden Abwassermengen abschätzen und zu den möglichen Anschlusspunkten und den jeweils zulässigen Einleitmengen nähere Angaben machen.</p>	<p>Berücksichtigung Im Bebauungsplan wird eine plangebietsbezogene Angabe erfolgen, auf wieviel l/s der Abfluss begrenzt ist.</p> <p>Kennntnisnahme</p>
<p>Deutsche Bahn AG (27.07.2017)</p>	<p>Die Deutsche Bahn, DB Immobilien, als von der Deutschen Bahn AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren:</p> <p>Gegen die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken. Öffentliche Belange der Deutschen Bahn AG werden hierdurch nicht berührt.</p> <p>Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden:</p> <p>Den Neufestsetzungen auf den derzeit noch planfestgestellten und gewidmeten Bahnflächen stimmen wir zu. Diese festgesetzten Nutzungen werden jedoch erst nach Freistellung der Flächen von Eisenbahnbetriebszwecken, unabhängig von der Rechtskraft des Bebauungsplanes, zulässig (§ 9 (2) BauGB).</p>	<p>Kennntnisnahme</p>

Die mit der Einschränkung des Bedingungseintritts versehenen Flächen sind im Text- sowie Planteil des Bebauungsplanes festzuschreiben bzw. zu kennzeichnen. Der Verkauf des Geländes an die Neuapostolische Kirche ist in Planung.

Die sich aus dem Bahnbetrieb und der Unterhaltung der Anlagen der DB Netz AG ergebenden Immissionen sind entschädigungslos zu dulden. Dazu gehören Lärm, Bremsstaub, Erschütterungen und ggf. elektrische Beeinflussung durch magnetische Felder.

Im Falle der Einrichtung von Schutzmaßnahmen gegen diese Immissionen sind die entstehenden Kosten durch die Betroffenen bzw. Betreiber der Anlage zu tragen.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass auch im Rahmen ihrer Planungshoheit zur Flächennutzungs- und Bauleitplanung die Kommunen gefordert sind, den Möglichkeiten des vorbeugenden Lärmschutzes Rechnung zu tragen.

In der Beschreibung des Bebauungsplanes wird an keiner Stelle auf das Thema Lärm und Erschütterung eingegangen. Wir weisen nochmals darauf hin, dass die Kosten für Schutzmaßnahmen nicht durch die DB AG getragen werden. Unter Berücksichtigung des seit dem 01.01.2015 entfallenen "Schienenbonus" ist bei den zum Bahngleis hin ausgerichteten Außenfassaden der Gebäude der Lärmpegelbereich III zugrunde zu legen. In Abhängigkeit der zukünftigen Raumnutzung sind die in der DIN genannten Anforderungen an die Luftschalldämmung für die Außenbauteile, wie Wände, Fenster und Dächer, zu erfüllen.

Es wird keine Offenlage stattfinden, solange keine Freistellung der Flächen von den Eisenbahnbetriebszwecken stattgefunden hat. Dementsprechend ist eine solche Darstellung nicht nötig.

Keine Berücksichtigung, da nicht bebauungsplanrelevant. Information wird der NAK zugeleitet.

Keine Berücksichtigung, da nicht bebauungsplanrelevant. Information wird der NAK zugeleitet.

Kenntnisnahme

Zur Beurteilung der schalltechnischen Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft wurde eine schalltechnische Beurteilung erarbeitet. Am untersuchten Baufenster liegt der Lärmpegelbereich VI vor.

Für schutzbedürftige Räume sind die Schalldämm-Maße der Außenbauteile nach DIN 4109 unter Berücksichtigung der an den Fassaden anliegenden maßgeblichen Außenlärmpegel auszulegen. Die genauen Schalldämm-Maße der Fenster und Wandaufbauten sind abhängig vom Grundriss und der Bauweise der Wand und Dachflächen.

Da die Beurteilungspegel zur Tageszeit deutlich über 55 dB(A) liegen, sind über die Anforderungen der DIN 1946-6 hinaus aus Schallschutzgründen auch fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen zu empfehlen.

Die Einhaltung des erforderlichen Schalldämm-Maßes der Außenbauteile ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Um den Möglichkeiten des vorbeugenden Lärmschutzes noch weiter Rechnung zu tragen und vor dem Hintergrund möglicher verkehrlicher Veränderungen auf dieser Eisenbahnstrecke, bitten wir um Festsetzung, dass bei Gebäuden auf der der Trasse zugewandten Seite Schlaf- oder Aufenthaltsräume nicht zulässig sind und der Einbau von Schallschutz - Lüftern zwingend vorgeschrieben wird.

Weiterhin muss die Zuwegung zu den Gleisanlagen zur Instandhaltung etc. weiterhin gewährleistet sein. Das gilt nicht nur für den Notfallmanager, sondern auch für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.

Was die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern angeht sind folgende Ergänzungen zu beachten:
An Bahnstrecken mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h sind nach DB-Richtlinie 882 für Baum- und Strauchpflanzungen folgende Vorgaben einzuhalten:

- Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m)
- Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze (z.B. keine Pflanzung von Baumarten, die bekanntermaßen früh schadanfällig sind oder andere Gefahren bergen).
- Keine Pflanzungen innerhalb der in DB Netz AG-Richtlinie 882 "Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" detailliert nach Art und Ausmaß definierten Rückschnittzone (= Be-

Der für den Aufenthalt von Personen sowie der für Gebäude geltende Anhaltswert der DIN 4150 wurde laut Gutachten unterschritten, weswegen keine besonderen Maßnahmen für den Schwingungsschutz erforderlich sind.

Kenntnisnahme

Eine Festsetzung erfolgt nur auf Grundlage einer fundierten gutachterlichen Aussage.

Kenntnisnahme

Der Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses wurde nach dem Entwidmungsverfahren der Bahnflächen entsprechend der neuen Grundstücksverläufe angepasst. Zudem wurden die Verkehrsflächen aus dem Geltungsbereich genommen, da sich hier durch den Bebauungsplan keinerlei planungsrechtliche Änderungen ergeben. Der Geltungsbereich umfasst demnach nur noch das Grundstück der NAK. Somit ist eine Zuwegung zu den Gleisanlagen nach wie vor möglich.

Berücksichtigung

Wird als Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

reiche, die ständig freigehalten werden müssen, wie Signalsichten, Oberleitungsabstände, Entwässerungseinrichtungen, Sichtflächen an Bahnübergängen ohne technische Sicherung etc.). Hierdurch können sich im Einzelfall die o. g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen.

Stellungnahme der DB Kommunikationstechnik GmbH
Der angefragte Bereich enthält nach den uns vorliegenden Planunterlagen folgende Fernmeldekabel/Anlagen der DB Netz AG und der AVG:

DB Netz AG:
Angrenzend befindet sich das ESTW mit fernmeldetechnischen Anlagen.
Für die Zustimmung des Bebauungsplanes zum Schutz der fernmeldetechnischen Kabel/Anlagen wenden Sie sich bitte an den TK-Anlagenverantwortlichen der DB Netz AG.
Artem Bugakov, Tel.: 0721/9386511, mobil: 0160/97458993, e-mail: artem.bugakov@deutschebahn.com.

Bei anfallenden Arbeiten im Bereich des ESTW's ist in der Grundlagenermittlung/Vorplanung der Baumaßnahme eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik notwendig (Übergabe Kabelmerkblatt der DBAG) Die Forderungen des Kabelmerkblattes der DBAG sind einzuhalten.

Bitte teilen Sie uns schriftlich (mindestens 7 Arbeitstage vorher, unter Angabe unserer Bearbeitungs-Nr. 1194-17) den Termin (Datum, Uhrzeit, Treffpunkt) zur Kabeleinweisung mit:
DB Kommunikationstechnik GmbH
Dokumentationsservices
Lammstr. 19
76133 Karlsruhe
E-Mail: DB.KT.Dokumentationsservice-Muenchen@deutschebahn.com
Einen Lageplan fügen wir Ihnen zu Information bei.

AVG (Albtal-Verkehrsgesellschaft)

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme
Der Geltungsbereich wurde verkleinert, deswegen ist die Zuweisung zu den Gleisanlagen nach wie vor möglich. Da zwischen dem Baugrundstück und dem Stellwerk noch eine Straße verläuft, finden keine Bauarbeiten unmittelbar an den Gleisen statt.

Keine Berücksichtigung, da nicht bebauungsplanrelevant.

	<p>Angrenzend zum Bebauungsplan befindet sich ein U-Kanal mit Kabel der AVG (Strecke 4851). Bitte wenden Sie sich zuständigkeitshalber an die AVG.</p> <p>Eine Stellungnahme der AVG zum Bebauungsplan liegt uns bis heute noch nicht vor.</p> <p>Wir bitten Sie darum, uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.</p>	<p>Stellungnahme ist eingegangen, siehe unten.</p> <p>Kenntnisnahme Eine weitere Beteiligung findet statt.</p>
AVG Albtal-Verkehrsgesellschaft mbh (29.07.2017)	<p>Das Vorhaben ist der AVG bekannt. Die NAK erhält ein Überfahrtsrecht auf dem Weggrundstück gegen Kostenbeteiligung bei der Herstellung des Weges (Dienstbarkeitsvertrag).</p> <p>Wir haben hierzu keine weiteren Einwände.</p>	Kenntnisnahme
TelemaxX Telekommunikation GmbH (15.08.2017)	<p>Unsere Trasse wurde im Spülbohrverfahren eingebracht. Eine Überbauung mit „leichten Bauteilen“, Stellplätzen, Gartenanlagen ist möglich. Bei grabenloser Bauweise ist der Mindestabstand von unserer Trasse von einem Meter einzuhalten. In offener Bauweise ist der Mindestabstand von unserer Trasse von 0,3 Meter einzuhalten. Die auftretenden Lasten dürfen unsere Kabelschutzrohre nicht beschädigen oder unbrauchbar machen. Gegebenenfalls muss unsere Trasse umverlegt werden. Die dingliche Sicherung sollte über den Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch erfolgen.</p>	Kenntnisnahme
Telekom (22.08.2017)	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten bei der Bauausführung besonders darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen (Störungs - Hotline 0781 / 838-6633)) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.</p>	<p>Keine Berücksichtigung, da nicht bebauungsplanrelevant. Information wird der NAK zugeleitet.</p>

Wir weisen darauf hin, dass die bauausführende Fa. sich vor Beginn der Baumaßnahmen zu informieren hat. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

Bitte berücksichtigen Sie unsere Kontaktadressen:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Postfach 10 01 64, 76231 Karlsruhe

Koordinierungpti31ka@telekom.de

Bei Rückfragen oder für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.